- 74. 1. Nach welchen Gesichtspunkten ist das Borbringen dessen zu prüfen, der seine Zulassung als Rebenkläger begehrt?
- 2. Hat bei den Bergehen, die nur auf Antrag berfolgt werden, der Bußberechtigte (§ 403 StPD.) das Recht zur Reben-Nage ohne Kücksicht darauf, ob überhaupt ein Strafantrag gestellt worden ist?
 - IV. Straffenat. Beschl. v. 25. Juni 1935 g. M. 4 D 250/35.
 - I. Schwurgericht Dresben.

Der Beschwerbeführer L. ist früher rechtskräftig wegen Meineides verurteilt worden. In dem Verfahren gegen ihn wurde der jehige Angeklagte M. eidlich als Zeuge vernommen. Auf eine Anzeige des L. hin, nach der M. bei dieser Vernehmung in mehreren Punkten wissenklich unwahre Angaben gemacht haben soll, wurde gegen M. öffentliche Klage wegen Meineides erhoben; M. ist jedoch mangels Beweises freigesprochen worden.

Gegen dieses freisprechende Urteil hat L. Revision eingelegt, indem er gleichzeitig seine Zulassung als Nebenkläger begehrt. Den Antrag auf Zulassung als Nebenkläger begründet er wie solgt: Er sei durch die Handlung des M., die die öffentliche Klage als Meineid verfolge, gesundheitlich geschädigt worden; die Tat des Angeklagten stelle sich daher zugleich (§ 73 StGB.) als eine leichte vorsäpliche Körperverletzung (§ 223 StGB.) oder als einsache fahrlässige Körper-

verletzung (§ 230 Abs. 1 StGB.) dar; zur Nebenklage sei er gemäß § 403 StPD. auch ohne Stellung eines Strafantrags zuzulassen, weil er nach § 231 StGB. die Zuerkennung einer Buße verslangen könne.

In demselben Sinne hatte L. schon im Versahren des ersten Rechtzzuges die Zulassung beantragt. Daraushin hatte das LG. den Anschluß als Nebenkläger für berechtigt erklärt, weil es für die Zulassung des Bußberechtigten als Nebenkläger nicht darauf ankomme, "ob ein etwa erforderlicher Strafantrag gestellt oder rechtzeitig gestellt sei (NG. in JW. 1933 S. 1417)". Auf Beschwerde der StA. hat aber das DLG. diesen Beschluß ausgehoben und den Anschluß des L. für unzulässig erklärt mit solgender Begründung: Sine Bestrafung des M. wegen der Körperberlezung, die L. behaupte, sei rechtlich nicht mehr möglich, weil L. nicht rechtzeitig Strafantrag gestellt habe; der Aussalssung des KG. in JW. 1933 S. 1417, wonach die Besugnis des Bußberechtigten zur Nebenklage nicht davon abhänge, "ob ein etwa erforderlicher Strafantrag wirksam gestellt sei", vermöge sich das DLG. nicht anzuschließen.

Aus ben Grünben:

Bur Entscheidung über die Berechtigung des Antragstellers zum Unschluß als Nebenkläger ist in der gegenwärtigen Lage des Verfahrens das Revisionsgericht zuständig (RGSt. Bd. 48 S. 235). Die Befugnis des Antragstellers zum Anschluß ist eine Voraussetzung für die Rulassigfeit seiner Revision. Sie ist von Amts wegen zu prüfen; benn die Bestimmungen über das Recht, als Nebenkläger Revision einzulegen, gehören zu den "Bestimmungen über die Einlegung ber Revision" i. S. d. § 349 Abs. 1 StBD. (RGSt. Bd. 35 S. 25). Verfahrensvoraussetzungen, die von Amts wegen zu beachten sind, müssen in jeder Lage des Verfahrens geprüft werden. Deshalb ist über die Frage der Anschlußberechtigung des Antragstellers zunächst zu entscheiben, und es bedarf nicht etwa zuvor noch ber in § 343 Abs. 2 StBD. vorgeschriebenen Zustellung des Urteils an ihn; denn diese Vorschrift gilt nur für den Kall der Rulässigkeit ber Revision. Erst wenn sich die Zulässigkeit ber Revision ergibt, hat das Revisionsgericht die Fortsetzung des Rechtsmittelversahrens (§ 343 Abs. 2, § 347 StBD.) anzuordnen (MGSt. Bb. 48 S. 235, 23b. 66 S. 393).

1. Der Kreis der Personen, die sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen können, ist in §§ 395 Abs. 1 und 2, 403 StBD. bestimmt. Die Nebenklage ist aber nicht nur zulässig, wenn die Tat, die den Gegenstand der öffentlichen Rlage bildet, unmittelbar und ausschließlich eine ber Straftaten barftellt, die in ben genannten Borschriften bezeichnet werden, sondern auch, wenn sie mit einer solchen Straftat in Tateinheit oder in Gesetzeseinheit steht (RGSt. 28d. 43 S. 261. Bb. 59 S. 100). Es braucht weder ein bringender noch ein hinreichender Verdacht dafür zu bestehen, daß eine zum Anschluß berechtigende Straftat vorliege; vielmehr ist der Anschluß schon zulässig, wenn nach der Sachlage oder auf Grund des tatfächlichen Borbringens des Antragstellers auch nur die rechtliche Möglichkeit gegeven ist, vup je nach der Gestaltung des Verhandlungsergebnines die Verurteilung des Angeklagten wegen einer Straftat in Frage kommt, bei der nach den gezehlichen Bestimmungen eine Neben-Mage statthaft sein würde (RGSt. Bb. 59 S. 100, 102).

Ift nach diesen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen dem durch das Tun des Angeklagten wirklich Berletten der Anschluß an das öffentliche Strafverfahren als Nebenkläger leicht gemacht, so barf babei aber boch ein leitender Gesichtspunkt nicht außer Acht gelassen werden, der sich aus der Ausnahmenatur der Nebenklage und ihrem eigentlichen Ziele ergibt. Es muß geforbert werben, daß ber Anschluß gerade zum Zwecke einer Berfolgung des Angeklagten aus jenem rechtlichen Gesichtspunkte begehrt wird, der allein das Recht zum Anschluß gibt; die Zulassung muß "erkennbar zur Wahrnehmung ber hierauf bezüglichen Berfolgungsintereffen bes Antragftellers" beansprucht werden (NGSt. Bd. 43 S. 260, 262). Daran fehlt es aber, wenn der Antragsteller nur darauf hinaus will, die Berurteilung des Angeklagten aus jenem rechtlichen Gesichtspunkte zu betreiben, der ihn nicht zum Anschlusse berechtigt. Nach bieser Richtung muß der Senat dem Antragsteller L. die Ernstlichkeit seines Zieles und überhaupt seines Vorbringens absprechen. (Das wird näher ausgeführt.) Offensichtlich ist es ihm ausschließlich darum zu tun, die Berurteilung bes M. wegen Meineides zu erreichen, um baraus einen Grund für die Wiederaufnahme seines eigenen Verfahrens zu gewinnen (§ 359 Nr. 2 StRD.). Das könnte es entbehrlich machen, auf sein Vorbringen überhaupt näher einzugehen. Indessen soll es im folgenden als ernsthaft gemeint unterstellt und rechtlich gewürdigt werden.

- 2. a) Aus § 395 StPO. kann der Antragsteller keine Besugnis zum Anschluß als Nebenkläger herleiten. Denn soweit die in § 374 StPO. aufgeführten Vergehen nur auf Antrag versolgbar sind, sehlt es zur ersolgreichen Durchsührung einer Privatklage schon an der rechtzeitigen Stellung des Strasantrages; bei dem dort gleichsalls aufgeführten Vergehen der gefährlichen Körperverletzung nach § 223a Abs. 1 StBB., das von Amts wegen zu versolgen ist, bleibt zu beachten, daß L. selbst das Vorliegen eines solchen Vergehens nicht behauptet.
- b) Nach § 403 StPD. kann sich als Nebenkläger auch anschließen, wer berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen. Diese Berechtigung, die nach den sachlichrechtlichen Vorschriften des Strafgesetzes zu beurteilen ift, besteht nach § 231 StoB. "in allen Fällen ber Körperverletung". Die in § 232 StBB. näher bezeichneten, nur auf Antrag verfolgbaren Vergehen der Körperverletung die, wie ausgeführt, allein für die Prüfung der Anschlußberech= tigung des Antragstellers in Betracht zu ziehen sind — kommen nicht in Betracht, weil der Angeklagte M. wegen eines solchen Vergehens nicht mehr verurteilt werden könnte. Denn § 231 Stor. gewährt den Bukanspruch wegen Körperverletung nur "neben der Strafe", set also voraus, daß der Angeklagte wegen Körperverletzung — sei es allein, sei es in Tateinheit mit einer anderen Straftat — verurteilt wird. Das ist aber im vorliegenden Falle rechtlich schon beshalb ausgeschlossen, weil auch hier wiederum der hierzu erforderliche Strafantrag nicht gestellt ist. Würde sich die Handlung des Angeklagten, die der Antragsteller behauptet, bei erneuter tatrichterlicher Würdigung rechtlich als Meineid in Tateinheit mit einer Körperverletzung i. S. d. § 223 oder des § 230 Abs. 1 St&B. darstellen, so könnte M. mangels Strafantrags immer nur wegen Meineides verurteilt werden; würde sich sein Tun nur als eine solche Körperverletzung barftellen, so müßte das Strafverfahren mangels Antrags eingestellt werden.

Bu Unrecht beruft sich der Antragsteller darauf, daß für die Zulassung des Bußberechtigten zur Nebenklage gemäß § 403 StPO. überhaupt kein Strafantrag nötig sei. Weber sindet sich eine derartige Vorschrift im Gesetz, noch hat das RG. einen derartigen Grundsatz aufgestellt, insbesondere auch nicht in den Entscheidungen, die der Antragsteller für seine Auffassung angezogen hat und die im folgenden zu erörtern sein werden.

In RUSt. Bb. 41 S. 168fla, ist lediglich ausgesprochen, daß die Berechtigung zur Buße "nicht bavon abhängig gemacht ist, daß ber Beleidigte auch der Antragsteller ist, daß sie mit anderen Worten unabhängig ist von der Stellung des Strafantrags seitens des Beleidigten" (vgl. dortselbst S. 176), und dem damaligen Strafverfahren "lag ein auf Grund des § 196 StoB. gestellter Antrag des Landrats als des amtlichen Vorgesetzten des Beleidigten zugrunde" (vgl. S. 169): danach war also eine Verurteilung des Angeklagten wegen Beleidigung noch auf Grund des Strafantrags des Landrats rechtlich möglich, obgleich der Beleidigte selbst, der als Nebenkläger zugelassen wurde, seinen Strafantrag zurückgenommen hatte. In RVSt. Bb. 59 S. 100 handelte es sich um einen Fall, der rechtlich auch als ein Vergehen der (von Amts wegen zu verfolgenden) gefährlichen Körververletzung nach § 223a StoB. zu beurteilen war (vol. S. 100 erster Absat), so daß also der Angeklagte aus diesem rechtlichen Gesichtsbunkt noch verurteilt werden konnte, ohne daß überhaupt ein Strafantraa vorlag; hier brauchte daher die Frage, ob der Nebenkläger als Verletter Strafantrag gestellt habe ober hätte stellen müssen, gar nicht aufgeworfen, geschweige benn entschieden zu werden. Das Urteil in RGSt. Bb. 65 S. 125 betraf einen Fall der fahrlässigen Körperverletzung, die nicht nur ein Antragsvergehen i. S. d. § 230 Abs. 1 StGB. sein konnte, sondern auch ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen i. S. d. § 230 Abs. 2, und die gerade aus dem letigenannten rechtlichen Gesichtspunkt schon vom Eröffnungsbeschlusse beurteilt worden war (vgl. S. 129 unten und S. 131 oben); auch hier war also die Verurteilung des Angeklagten wegen Körververletzung noch rechtlich möglich und unter Umständen geboten, ohne daß es überhaupt eines Strafantrages bedurfte. Die Entscheidung in RUSt. Bb. 66 S. 30 betraf ein Strafverfahren wegen Beleidigung. das "auf Grund Strafantrags der vorgesetzten Dienstbehörde des Antragstellers fortgesett worden" war, hatte also benselben Fall wie RGSt. Bd. 41 S. 168 zu beurteilen. Aber auch das Urteil v. 24. April 1933 2 D 844/32 (abgedruckt in der JW. 1933 S. 1417) vertritt keine andere Rechtsauffassung. Allerdings kann der Umstand, daß diese Entscheidung in der JW. nur auszugsweise wiedergegeben ist, zu Migberständnissen führen. In Wirklichkeit betonen die Entscheidungsgründe dieses Urteils zu Eingang ausdrücklich, daß "der Chemann der Nebenklägerin kraft eigenen Rechtes rechtzeitig Strafantrag gestellt

habe", und führen dann unter Hinweis auf eben diesen Strafantrag und auf das Vorbringen der Nebenklägerin — der verletzen Shefrau weiter aus: "Siernach bestand die Möglichkeit, den Angeklagten wegen einer mit dem Sittlichkeitsverbrechen oder der Beleidigung tateinheitlich zusammentreffenden fahrlässigen Körperverletung zu verurteilen. die die verlette Chefrau nach § 231 St&B. berechtigte, die Ruerkennung einer Buge zu verlangen. Dann stand ihr auf Grund bes § 403 StBD. die Befugnis zu, sich der öffentlichen Klage als Nebenklägerin anzuschließen, auch wenn sie keinen ober nicht recht= zeitig Strafantrag gestellt hatte." Das RG. hat also auch in diesem Falle nicht etwa entschieden, daß der Bußberechtigte das Recht zum Anschluß als Nebenkläger "ohne Rücksicht darauf habe, ob ein etwa erforderlicher Strafantrag gestellt ober rechtzeitig gestellt ist" (so in den Beschlüssen des LG. und des DLG.). Vielmehr hat es ebenso wie in den früheren Entscheidungen lediglich ausgesprochen, daß das Anschlußrecht des Bußberechtigten unabhängig davon ist, ob er selbst Strafantrag gestellt hat. Es hat dabei ebenso wie früher nur einen Fall zu entscheiben gehabt, in dem das Strafverfahren ohnehin schon fortgesett werden mußte — sei es mit Rücksicht auf einen anderweit wirksam gestellten Strafantrag, sei es, weil sich das Tun des Ungeklagten auch als eine von Amts wegen zu verfolgende Körperverletzung darstellen konnte — und in dem die Verurteilung des Angeklagten auch wegen Beleidigung oder Körperverletzung gerade wegen dieses anderweit vorliegenden Strafantrags oder gerade wegen dieses von Amts wegen zu beachtenden anderen rechtlichen Gesichtspunktes noch rechtlich möglich war.

3. Nach allebem steht dem Antragsteller nach keiner der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften eine Besugnis zum Anschluß als Nebenkläger zu. Damit erweist sich seine Kebision ohne weiteres als unzulässig. Nach § 349 Abs. 1 Sat 1 StPD. ist die Verwerfung durch Beschluß gerechtsertigt.